



Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Andreas Kraußner
MANNdat e.V.
Postfach 601405
22214 Hamburg

Herrn
Eckhard Kuhla
Eulenstraße 5
28857 Syke b. Bremen

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Dr. Bert Götting

REFERAT: III 3

TEL +49 228 99 410 - 5330

FAX +49 228 99 410 - 5592

E-MAIL Bert.Goetting@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN III 3 - 4202 II - B 3 1526/2013

DATUM 26. September 2013

BETREFF **Anmeldung von Forschungsbedarf**

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. August 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Kraußner,
sehr geehrter Herr Kuhla,

haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 12. August 2013.

Das von Ihnen angesprochene Thema der falschen Verdächtigung bei Sexualstraftaten ist von gesellschaftlichem und wissenschaftlichem Interesse, wie unter anderem die von Ihnen zitierte Studie von Herrn Elsner und Frau Steffen von der Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Bayern aus dem Jahre 2005 belegt.

Die falsche Verdächtigung wird in § 164 StGB mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Im Fall einer Inhaftierung des zu Unrecht Verdächtigten kommt zudem eine Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft in Betracht, für die § 239 Absatz 3 StGB eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorsieht, wenn die Freiheitsberaubung länger als eine Woche gedauert hat.

Sie erkennen daran und an der Möglichkeit des Verletzten, gemäß § 165 StGB auf der öffentlichen Bekanntmachung einer Verurteilung wegen falscher Verdächtigung zu bestehen, dass der Gesetzgeber dieses Verhalten als gravierende Straftat betrachtet und sich auch der Bedürfnisse der Opfer und ihrer Rechte in diesen Fällen angenommen hat.

Sowohl wegen falscher Verdächtigung als auch wegen Freiheitsberaubung oder versuchter Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 25 Abs. 1 StGB ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO bereits von Amts wegen zu ermitteln, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Eine Regelungslücke besteht somit nicht.

Der Anregung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens vermag ich zu meinem Bedauern nicht zu folgen.

Zunächst verfügt das Bundesamt für Justiz (BfJ) selbst weder über die personelle Ausstattung, um entsprechende Forschungsvorhaben mit eigenen Mitarbeitern durchzuführen, noch über einen Etat zur Förderung externer Forschungsvorhaben. Das BfJ betreut administrativ Forschungsvorhaben, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt werden; diese dienen der Evaluation bestehender Gesetze sowie in Einzelfällen der Feststellung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes.

Der Forschungsetat des Bundesministeriums der Justiz erlaubt die Finanzierung von Vorhaben mit anderen als den genannten Zielsetzungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Götting



Beglaubigt

M. Köttig
Regierungsangestellte